Vorlagen-Nummer:

2024/24-A

**Dienststelle:** 12 Sitzungsdienst Bad Vilbel, 11.03.2024

Sachbearbeiter / in: Frau Förster

Vorlage für:			
Kultur- und Sozialausschuss	13.03.2024		
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024		

## **Betreff**

Erlass einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern

## Sachverhalt / Begründung

Die Stadt Bad Vilbel bringt seit Ende 2013 geflüchtete Menschen nach dem Landesaufnahmegesetz auf der Grundlage von Zuweisungsbescheiden durch den Wetteraukreis in ihren eigenen und/oder zum Teil auch angemieteten Liegenschaften/ Gemeinschaftsunterkünften unter. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Vilbel und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur. Hierfür entstehen der Stadt Bad Vilbel Kosten. Diese Kosten sind entweder mit den untergebrachten Personen selbst oder deren Sozialleistungsträgern in Form von Gebühren nach §4 LAufnG abzurechnen. §5a LAufnG sagt, dass abweichend von §4 Abs. 2 und §5 LAufnG die Gemeinde durch Satzung Gebührensätze festsetzen kann. Die tatsächlichen Kosten für den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft in Bad Vilbel betragen im Monat 590 Euro pro Unterbringungsplatz. Für minderjährige Personen soll die Gebühr 200 Euro pro Platz betragen. Ermittelt auf der Grundlage der Ist-Zahlen des Haushaltsjahres 2023 (Januar bis September) bei einer durchschnittlichen Belegung von insgesamt 415 Personen. Wenn die untergebrachten Personen eigenes Erwerbseinkommen nachweisen können, sieht die Satzung zwei mögliche Ermäßigungsstufen vor. Ziel bei diesen Ermäßigungen ist es, die Personen nicht in eine Bedürftigkeit nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch zu bringen und den Erhalt des Arbeitsplatzes zu stärken. In der ersten Ermäßigung werden die tatsächlichen Gebühren auf die derzeit gültigen Mietobergrenzen reduziert. Diese staffeln sich wie folgt:

Einpersonenhaushalt: 590,00 Euro
Zweipersonenhaushalt 790,00 Euro
Dreipersonenhaushalt 910,00 Euro
Vierpersonenhaushalt 1.040,00 Euro
Fünfpersonenhaushalt 1.160,00 Euro
Jede weitere Person im Haushalt plus 150 Euro.

Eine zweite Ermäßigung ist möglich, wenn das ermittelte Erwerbseinkommen abzüglich der Forderung der Unterbringungsgebühr zur Bedürftigkeit nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches führen würde. Dann wird die monatliche Unterbringungsgebühr nochmals um den Betrag verringert, um den das Erwerbseinkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft ihren Anspruch auf Laufende Regelleistungen nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches unterschreitet. Diese zweite Minderungsstufe wird für 3 Monate gewährt, wobei die Gebühr nach der ersten Ermäßigungsstufe (Mietobergrenze) aber weiterhin ihre Gültigkeit hat. Der Gebührenschuldner ist damit aufgefordert, Maßnahmen zur Vorbesserung geiner finanziellen Situation zu troffen und z. R. aufstagkende Leistungen bei einem

zur Verbesserung seiner finanziellen Situation zu treffen und z.B. aufstockende Leistungen bei einem Sozialleistungsträger zu beantragen.

Die Satzung soll zum 01.04.2024 in Kraft treten.

## Beschlussvorschlag

Beigefügte Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern wird zum 01.04.2024 beschlossen.

Beschlussgrundlage				
	Beschluss der / des vom:		Freiwillige Leistung	
Х	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung	

Haush	altsplan					
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle	
				Kostenart	Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:				
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO			
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag			
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre			

Ökalagiaaha und klimatiaaha Augusirkungan.	
Okologische und klimatische Auswirkungen:	

	Gesehen und einverstanden:	
(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)		(Dezernent)

Seite 2 von 2

Vorlagen Nr.: 2024/24-A